

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/09 B

L 8 SO 25/08 (Bayerisches LSG)
S 15 SO 124/05 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Kaufbeuren,
Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und
C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14.5.2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechts-
anwalt Krenek beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Zeit vom 14.6. bis 31.12.2004.
- 2 Die Beklagte lehnte Leistungen nach dem BSHG ab (*Bescheid vom 28.6.2004; Widerspruchsbescheid vom 2.11.2005*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Augsburg vom 21.2.2008; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 14.5.2009*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, die Entscheidung des LSG weiche von der obergerichtlichen Rechtsprechung ab und es lägen Verfahrensmängel vor. Zur Begründung seiner Beschwerde führt er aus, dass das LSG in seinem Urteil von falschen Voraussetzungen ausgehe. Es sei unzutreffend, wenn in den Entscheidungsgründen ausgeführt werde, er (der Kläger) habe im letzten halben Jahr vor Antragstellung vom Unterhalt seiner Mutter und mit dieser wie aus einem Topf gelebt. Genau das Gegenteil sei der Fall. Er habe diese Umstände unter Beweisangebot vorgetragen. Dem Vortrag sei nicht näher nachgegangen worden.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muss ein Beschwerdeführer eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Sie begnügt sich allein mit der Behauptung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Zur Darlegung der Divergenz muss der Beschwerdeführer zunächst einen vom LSG aufgestellten abstrakten Rechtssatz bezeichnen, der von einem solchen des Bundessozialgerichts (BSG), des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht. Hieran fehlt es. Die Ausführungen zur Divergenz er-



schöpfen sich in der Behauptung, dass die Entscheidung des LSG von der "obergerichtlichen Rechtsprechung" abweiche.

- 6 Die Ausführungen zu einem Verfahrensfehler genügen schließlich ebenfalls nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beschwerdeführer muss einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Dies erfordert die genaue Angabe der Fundstelle für den Beweisantrag, also dass er in der letzten mündlichen Verhandlung bzw in welchem Schriftsatz, auf welchem Blatt usw er gestellt wurde (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Hieran fehlt es; der Kläger trägt nur vor, dass er "diese Umstände unter Beweisangebot" vorgetragen habe. Die genaue Bezeichnung eines Beweisantrages fehlt. Es ist noch nicht einmal klar, ob es sich bei dem "Angebot" um eine bloße Beweisanregung oder um einen Beweisantrag gehandelt hat.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwalt Krenk ist ebenfalls abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie oben dargelegt -. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

